

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsbeziehung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Liefergeschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, die im Übrigen gelten sollen, zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen.



§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Für alle mit uns getätigten Geschäfte gelten die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise und Leistungen 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Auf Wunsch werden gerne kostenpflichtige Muster bestellt, deren Farb- und Struktureigenschaften dann verbindlich für die Bestellung sind. Sonstige Muster sind ihrer Beschaffenheit nach nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind werden zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preislisten des Verkäufers berechnet.
4. Preisänderungen durch Irrtum oder fehlerhafte Übertragung behalten wir uns vor.

§ 3 Lieferbedingungen

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen die dem Verkäufer die Lieferung erheblich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Kriegswirren – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Im ersten Fall ist der Käufer verpflichtet, die Ware auch mit Verspätung anzunehmen. Im zweiten Fall bestehen keine Ansprüche des Käufers. Der Käufer ist in diesem Fall nicht berechtigt einseitig vom Vertrag zurück zu treten.
3. Die Lieferung von Material und Anfahrten von Mitarbeitern sind grundsätzlich kostenpflichtig. Abgerechnet wird nach kürzester Entfernung laut Navigationssoftware (z. B. KlickRoute) oder nach Entfernungszonen.
4. Ware wird nur dann angeliefert, sofern die Zufahrt mit 15 t LKW (h = 3,85 m) möglich ist und Ablademöglichkeit für Hebebühne auf befestigtem Untergrund besteht. Ansonsten wird auf nächstgelegener, geeigneter Fläche abgeladen.
5. Waren werden zum Teil auf kostenpflichtigen Euro-DB-Paletten geliefert. Natursteinlieferungen erfolgen grundsätzlich auf kostenpflichtigen Einwegpaletten. Das Vertragen von Ware ist nicht Bestandteil von Handelslieferungen.
6. Die Lieferzeit für nicht-lagernde Ware beträgt ca. 3 Wochen, sofern diese beim Lieferanten verfügbar ist.
7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Für unsachgemäße Lagerung nach Lieferung und daraus resultierende Schäden z. B. durch Witterungseinflüsse übernehmen wir keine Gewährleistung.

§ 4 Ware

1. Der Käufer ist verpflichtet, die angelieferte Ware unverzüglich und in vollen Umfang abzunehmen.
2. Soweit der Käufer seiner unter Ziff. 1 bezeichneten Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf ausschließliche Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager zu nehmen oder zu geben und die entstandenen Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mängelrüge

1. Der Käufer hat offensichtliche Mängel unverzüglich dem Überbringer oder Spediteur, versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab Lieferdatum anzuzeigen. Beanstandete oder fehlerhafte Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
2. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden dem Verkäufer vorzulegen.
3. Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind werden wir nach unserer Wahl Nachbessern oder mangelfreie Ware liefern; bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unser Kunde seiner Wahl nach Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrags.
4. Für bauseits vorhandenes Material und daraus resultierende Mängel speziell bei der Verlegung wird keine Gewährleistung übernommen.
5. Maß- und Strukturabweichungen von Keramik und Naturstein innerhalb der Europäischen Normen festgelegten Toleranzen stellen keinen Grund zur Reklamation dar.
6. Für eingebautes Material wird grundsätzlich keine Reklamation anerkannt.
7. Eine gleichmäßige Abweichung vom Norm-Maß der gelieferten Ware berechtigt den Auftraggeber nicht zur Reklamation.

§ 6 Rückgabe von Waren

1. Rückgabe von Waren ist nur bei Lagerartikeln mit einem Abzug von 15% vom Netto-Warenwert innerhalb max. 4 Wochen nach Erhalt bei kompletten, unbeschädigten und trockenen Verpackungseinheiten möglich.
2. Sackware wie Fliesenkleber, Fugenmaterial etc. ist vom Rücklauf ausgeschlossen.
3. In Rechnung gestellte EURO-DB-Paletten werden bei Rückgabe in unbeschädigtem und trockenem Zustand mit 80% des Kaufpreises zurückerstattet.
4. Kosten für Natursteinverpackungen und Einwegpaletten für Großkeramik-Platten werden nicht erstattet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
2. Der Versand von Waren per Paketdienst o. ä. erfolgt ausschließlich per Nachnahme.

§ 9 Natursteine

1. Sofern die Fertigung von Naturstein-Fertigarbeiten nach bauseits gelieferter Schablone oder CAD-Plan erfolgt, übernehmen wir für deren Maßhaltigkeit bzw. Maßangaben keine Gewährleistung.
2. Naturstein kann in Farbe und Struktur vom Muster abweichen, was keinen Grund zur Reklamation darstellt.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich nach tatsächlichen Maßen und Mengen unter Berücksichtigung der Mindestabrechnungsflächen der Hersteller bei Fertigarbeiten.

§ 10 Ausführung von Verlegearbeiten

1. Die Ausführung von Verlegearbeiten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der VOB Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die VOB Teil B wird dem Kunden mit dem Auftrag ausgehändigt und gilt damit als fest vereinbart.
3. Alle in Verlegeaufträgen enthaltenen Warenlieferungen von Fliesen, Formteilen und Verlegematerialien werden sofort nach Lieferung und Ausführungsbeginn in Form einer Abschlagsrechnung berechnet.
4. Abschlagszahlungen sind grundsätzlich nicht skontierfähig sofern dies im Zahlungsplan nicht schriftlich vereinbart wurde.
5. Abweichend von der VOB werden die Zahlungsbedingungen und Zahlungspläne laut Auftragsbestätigung vereinbart und gelten mit Beginn der Ausführung von beiden Parteien als anerkannt. Wenn keine Zahlungsbedingungen vereinbart sind, ist die Rechnung 8 Tage nach Rechnungsstellung und erfolgter Abnahme ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
6. Angebote, 3-D- und 2-D-Zeichnungen, Verlegepläne und Skizzen sind Eigentum der Firma Bauceramic Schiessl. Eine Weitergabe an Dritte zur Angebotserstellung und/oder Ausführung ohne vorherige Zustimmung der Firma Bauceramic Schiessl stellt in jedem Fall eine Urheberrechtsverletzung dar. In diesem Fall sind die Angebots- und Projektkosten zu bezahlen.
7. Bei Handwerksrechnungen sind sie nach §14b Abs.1 S.5 UStG verpflichtet, diese zwei Jahre lang aufzubewahren
8. Unsere Angebote beziehen sich generell auf lot- und waagrechte Untergründe innerhalb der zulässigen Toleranzen nach DIN für das Fliesenlegerhandwerk. Bitte beachten Sie dass die Toleranzen der Vorgewerke (z.B. Putz, Estrich) unter Umständen nicht mit denen des Fliesenlegerhandwerks korrelieren. Dadurch entstehen mitunter zusätzliche Kosten für den Ausgleich von Untergründen sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Mittelbettverlegung vereinbart war. Unsere Verlegearbeiten werden generell und ohne besondere, schriftliche und mündliche Vereinbarung im Dünnbett ausgeführt (bis 5 mm Kleberstärke)
9. Fliesenbeläge dürfen grundsätzlich nicht mit säurehaltigen Mitteln gereinigt werden. Beachten Sie Inhaltsangaben der Reinigungsmittelhersteller. Hinweise wie „nicht zu verwenden auf Marmor und säureempfindlichen Oberflächen“ etc. schließen automatisch die Verwendung auf handelsüblichen Kalk-Zementfugen (Flexfugen) aus. 10. Silikon- und Acrylfugen sind Wartungsfugen. Sie unterliegen nicht der Gewährleistung.
11. Sicherheitseinhalte müssen vorher schriftlich vereinbart werden
12. Sind in einem Handwerksauftrag die Fliesen, Verlegematerial und Arbeitsleistung separat voneinander getrennt aufgeführt und so vertraglich miteinander vereinbart, dass die Abrechnung ebenfalls die gleiche Gliederung umfasst oder sind die Arbeiten nicht auf Akkord angeboten oder vereinbart sondern auf Regie, d.h. es werden die geleisteten Arbeitsstunden abzüglich der Pausen und zuzüglich der einfachen Anfahrtszeit zum Einbaort verrechnet, so ist der Verschnitt der Fliesen ausdrücklich und ausnahmslos vom Auftraggeber zu übernehmen.